

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**V ertragsmuster
über den Einsatz von Bienenvölkern
zur Blütenbestäubung von Obst-, ölfucht-
und Vermehrungskulturen**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 14. Oktober 1974 über den Einsatz von Bienenvölkern zur Blütenbestäubung von Obst-, Ölfucht- und Vermehrungskulturen (GBl. I Nr. 55 S. 502) wird zwischen dem Anbaubetrieb

.....
(Name des Anbaubetriebes, Ort und Kreis)

vertreten durch:.....

und dem Bienenzuchtbetrieb/Imker:

.....
(Name des Bienenzuchtbetriebes/Imkers, Ort und Kreis)

vertreten durch:

folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Zur Blütenbestäubung im Jahre 19.... von

..... ha (Nutzpflanzenart)

des Anbaubetriebes
(Gemeinde, Standort, Schlagbezeichnung)

werden durch den Bienenzuchtbetrieb/Imker.....
(Name)

..... Stück normalstarke Bienenvölker¹⁾

bereitgestellt.

2. Verpflichtungen des Bienenzuchtbetriebes/Imkers

Der Bienenzuchtbetrieb/Imker verpflichtet sich, Stück normalstarke Bienenvölker spätestens unmittelbar vor Beginn der Vollblüte einzeln oder in kleinen Gruppen, nicht mehr als 150 m von den zu bestäubenden Kulturen entfernt, so verteilt aufzustellen, daß ein gleichmäßiger Beflug der Kulturen gewährleistet ist. Der Zeitpunkt der Anwanderung wird im gegenseitigen Einvernehmen von den Vertragspartnern festgelegt. Die Abwanderung erfolgt mit dem Verblühen des Bestandes oder bei Futtersaatguterzeugung frühestens 3 Wochen vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt nach Absprache mit dem Anbaubetrieb.

Der Bestäubungseinsatz von mehr als 40 Bienenvölkern an einem Standort sowie das zusätzliche Aufstellen von schwachen Bienenvölkern oder Ablegern erfolgt kostenlos.^{1 2)}

3. Verpflichtungen des Anbaubetriebes

3.1. Der Bestäubungseinsatz von Bienenvölkern/ha, insgesamt Bienenvölkern, wird vergütet zum Preise von M je Bienenvolk, insgesamt M.

3.2. Der kostenlose An- und Abtransport wird/bzw. Die Kosten des An- und Abtransportes der Bienenvölker werden/
bis zu einer Entfernung vonkm je Fahrt durch den Anbaubetrieb übernommen.³⁾

Für die Entfernung von..... km wird der Transport vom Anbaubetrieb zum Preise von M/km durchgeführt.

Beim Transport vom Anbaubetrieb zu einem anderen übernimmt der Anbaubetrieb bis zu einer Entfernung von km die Transportkosten (jedoch nicht mehr als die Hälfte der Gesamtkosten).

3.3. Die Rechtsvorschriften zum Schutz der Bienen werden eingehalten.

4. Zusatzvereinbarungen/»)

5. Informationspflicht

Erkennt ein Vertragspartner, daß die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet oder behindert wird, ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner und die Kreiswanderkommission sofort zu benachrichtigen.

6. Vertragsveränderungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort und Datum

.....
Bienenzuchtbetrieb/Imker

.....
Anbaubetrieb

Der Bestäubungseinsatz wurde vereinbarungsgemäß

vom..... bis zum..... durchgeführt.

.....
Datum

.....
Anbaubetrieb

.....
Datum

.....
Bienenzuchtbetrieb/Imker

1) In einer Entfernung bis zu 800 m, bei Obstbau bis zu 500 m vorhandene normalstarke Bienenvölker können im Flachland, wenn sie nicht durch breite Gewässer oder Hochland von den zu bestäubenden Kulturen getrennt werden, als Bestäuber mitgerechnet und vom Bedarf abgezogen werden.

2) In Absprache mit dem Anbaubetrieb können für Wanderwagen mit einer größeren Anzahl von Bienenvölkern Ausnahmen vereinbart werden, besonders wenn sie inmitten sehr großer Schläge zur Aufstehung kommen.

3) Je Bienenvolk in einem Transportzug 2 Transport-Kilometer kostenlos.

Beispiel:

60 Bienenvölker in einem Transportzug = je 120 km kostenloser An- und Abtransport.

1) Beispiel:

Hier sind Vereinbarungen vorgesehen, die eine Beteiligung des Imkers an einem Mehrertrag ermöglichen.

Z. B.: Geplanter Ertrag bei Rotkleeaatgut: 2,— dt/ha,

Preis des Bestäubungseinsatzes 20,- M je Bienenvolk.

Ernteertrag: 3,- dt/ha, Prozentsatz des Überplanertrages 50%.

Preis des Bestäubungseinsatzes 30,— M je Bienenvolk.